OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606614/5/JS

Datum:
Linz, 15. Mai 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des G M, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.2.2024, GZ: VStV/923301201581/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnis wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass zu Spruchpunkt 1.

a. die als erwiesen angenommene Tat und die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift zu lauten haben:

„1. Datum/Zeit: 07.05.2023, 14:50 Uhr
Ort: Steinbach am Attersee, B152 Seeleitenstraße Str.km 12,4, Richtung Weyregg
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x
Sie haben als Lenker eines Kraftfahrzeuges den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens "FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)" befahren, obwohl diese Fahrt nicht unter die Ausnahmebestimmung des Punktes A) der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.2.2023, GZ: BHVBVerk-2023-11227/10-Ai, fiel.
Sie haben dadurch § 52 lit. a Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 iVm Punkt A) der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.2.2023, GZ: BHVBVerk-2023-11227/10-Ai, verletzt.“;

b. die Fundstelle der Strafsanktionsnorm zu lauten hat: BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt A. I. und B. I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 14.2.2024 warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1. eine Übertretung des „§ 52 lit. a Z 6c StVO“ wie folgt vor:

„[...]
Datum/Zeit: 07.05.2023, 14:50 Uhr
Ort: Steinbach am Attersee, Seeleitenbundesstraße B152 Str.km 12,4,
Seeleiten, Richtung Weyregg
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie haben als Lenker eines Kraftfahrzeuges den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens "Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge" (in beiden Richtungen) befahren.
[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO („BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013“) eine Geldstrafe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 2 Stunden) verhängt. Ferner wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 11 Euro verpflichtet.

1.2. Zu Spruchpunkt 2. dieses Straferkenntnisses wurde das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 15 Abs. 4 StVO gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt.

1.3. Der Beschwerdeführer erhob gegen das Straferkenntnis „in seinem gesamten Umfang“ die gegenständliche Beschwerde:

1.3.1. Zu Spruchpunkt 1. wandte der Beschwerdeführer ausschließlich die Rechtswidrigkeit der - dem gegenständlichen Verbotszeichen zugrunde liegenden - Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ein.

1.3.2. Zu Spruchpunkt 2. verwies der Beschwerdeführer auf die Einhaltung des erforderlichen seitlichen Sicherheitsabstandes zu den Radfahrern.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Anlässlich der vom Tourismusverband Attersee-Attergau organisierten Sportveranstaltung eines autofreien Raderlebnistages am Attersee am Sonntag, 7.5.2023, erließ die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck gemäß § 44a StVO nachstehende Verordnung vom 10.2.2023, GZ: BHVBVerk-2023-11227/10-Ai (auszugsweise):

„[...]

VERORDNUNG

A) Sperre der B151 Atterseestraße sowie der B152 Seeleitenstraße um den Attersee am 07.05.2023

Verkehrsgebote und –verbote:

Gemäß § 44a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird nach Herstellung des Einvernehmens mit den Bezirkshauptmannschaften Gmunden und Salzburg-Umgebung anlässlich des autofreien Raderlebnistages am Attersee

am **07.05.2023** innerhalb der Zeit **von 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr**

- **für die B 151 Atterseestraße** von der Kreuzung mit der B 152 Seeleitenstraße in Seewalchen am Attersee bis zur Kreuzung mit der B 152 Seeleitenstraße in Unterach am Attersee;
- **für die Ortsdurchfahrt Unterach am Attersee** sowie
- **für die B 152 Seeleitenstraße** ab der Kreuzung mit der B 151 Atterseestraße in Unterach am Attersee bis zur Landesgrenze mit Salzburg und ab der Landesgrenze mit Salzburg in Weißenbach am Attersee bis zur Kreuzung mit der B 151 Atterseestraße in Seewalchen am Attersee

folgende Verkehrsbeschränkung verordnet:

„**Fahrverbot**" nach § 52 lit a Z 1 StVO 1960

Ausnahmen:

Ausgenommen vom Fahrverbot **sind**

- Radfahrer;
- Fahrten von Feuerwehrleuten mit Privatfahrzeugen im Einsatzfall zum jeweiligen Feuerwehrdepot bzw. Einsatzort und
- Fahrten von Fahrzeugen des Veranstalters bzw. Fahrzeugen, die im Auftrag des Veranstalters fahren;
- Taxis, Zustelldienste und Anrainer zum Zweck der Zu- und Abfahrt auf der jeweils kürzest zumutbaren Strecke im gesperrten Bereich, soweit sie von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck oder einem Straßenaufsichtsorgan ausdrücklich genehmigt und von Straßenaufsichtsorganen begleitet werden.

Kundmachung, Hinweise und Absperrmaßnahmen:

Das **Verbotszeichen „Fahrverbot"** nach § 52 lit a Z 1 StVO 1960 ist **an folgenden Stellen anzubringen**:

[...]

27. auf der L 544 Großalmstraße,

jeweils vor der Kreuzung mit der B 152 Seeleitenstraße;

[...]"

2.2. Der Beschwerdeführer fuhr am Vorfallstag als Lenker des Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x von der L544 Großalmstraße kommend im Bereich von Steinbach im Attersee, das sich im Streckenverlauf der B152 Seeleitenstraße

zwischen der Gemeinde Weißenbach am Attersee und der Gemeinde Seewalchen am Attersee befindet, ungeachtet des aufgestellten Straßenverkehrszeichens „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ und der unzähligen Radfahrer sowie ohne eine Ausnahmegenehmigung im Sinn der Verordnung (Punkt 2.1.) in diese Landesstraße (ca. Str.km 15,0) ein, um nach Norden zu seinem Nebenwohnsitz in Weyregg am Attersee zu fahren. Bei Str.km 12,4 dieser Landesstraße kam es um 14:50 Uhr zur polizeilichen Anhaltung des Beschwerdeführers.

2.3. Der Beschwerdeführer weist eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch Beischaffung von Auszügen aus dem DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) und dem zentralen Melderegister bzw. aus der Website der OÖ Nachrichten betreffend die Sportveranstaltung.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellung zu Punkt 2.1. gründet zwanglos auf der eingesehenen Verordnung im Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.2.2. Die Feststellungen zur Fahrt des Beschwerdeführers (Punkt 2.2.) basieren auf der polizeilichen Anzeige im Verfahrensakt der belangten Behörde, die vom Beschwerdeführer auch zugestanden wurde, und den damit korrespondierenden Auszügen aus dem DORIS und dem zentralen Melderegister. Der Beschwerdeführer räumt in seiner Beschwerde darüber hinaus selbst die Kenntnis des gegenständlichen Fahrverbotszeichen ein, wenn er moniert, dass diesem keine zeitliche Befristung entnommen werden konnte.

3.2.3. Die Feststellung zu Punkt 2.3. gründet auf dem unbedenklichen Registerauszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers im Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.3. Die Parteien haben keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich konnte von einer Verhandlung abgesehen werden, da

3.3.1. zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses in der Beschwerde lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet bzw. im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

3.3.2. zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

Zu Punkt A. I.:

4.2. Die belangte Behörde warf dem Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses die Missachtung eines von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck verordneten Fahrverbotes vor. Nach der Bestimmung des § 52 lit. a Z 1 StVO zeigt das Verbotszeichen „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ an, dass das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist.

4.2.1. Da der Beschwerdeführer während der Geltungsdauer des mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (Punkt 2.1.) u. a. für den Tatortbereich der B152 Seeleitenstraße normierten Fahrverbots nach § 52 lit. a Z 1 StVO auf dieser Landesstraße fuhr und ihm für diese Fahrt keine Ausnahmegenehmigung im Sinn des Punktes A) dieser Verordnung erteilt wurde, hat ihm die belangte Behörde im Ergebnis zu Recht die Missachtung eines normierten Fahrverbotes vorgeworfen.

4.2.2. Aus Anlass der Entscheidung war die als erwiesen angenommene Tat und die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift – im Hinblick auf die erlassene Verordnung, die ein Fahrverbot nach § 52 lit. a Z 1 StVO normierte – zu präzisieren. Diese bloße Änderung der rechtlichen Beurteilung stellt dabei keinen Austausch der Tat durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dar (vgl. VwGH 20.1.2021, Ra 2020/09/0055).

4.3. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer in Kenntnis des aufgestellten Verbotszeichens im Sinn des § 52 lit. a Z 1 StVO von der L544 Großalmstraße kommend in die B152 Seeleitenstraße einfuhr, weshalb er vorsätzlich gegen das normierte Fahrverbot verstieß.

4.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die

Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.4.1. Der Beachtung eines Fahrverbotes kommt gerade bei überregionalen Sportveranstaltungen wie einem Raderlebnistag rund um den Attersee, bei welchem mit einer besonders hohen Zahl an Radfahrern, darunter auch Kinder, zu rechnen ist, eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs und damit zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum zu. Die Wertigkeit des durch die Norm geschützten Rechtsgutes findet dabei auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens (bis zu 726 Euro) ihren Ausdruck. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine über 2,5 km lange Pkw-Fahrt inmitten der Radfahrer wesentlich beeinträchtigt.

4.4.2. Die belangte Behörde ging von einem unterdurchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten des Beschwerdeführers aus. Weiters berücksichtigte die belangte Behörde im Rahmen der Strafzumessung zu Recht keine Milderungs- oder Erschwernisgründe.

4.4.3. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 2 Stunden), die sich noch im unteren Bereich des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO (bis zu 726 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 2 Wochen) bewegt, als jedenfalls tat- und schuldangemessen. Mit dieser Strafe sollen in Zukunft der Beschwerdeführer, aber auch andere Verkehrsteilnehmer davon abgehalten werden, normierte Fahrverbote gerade bei Radsportveranstaltungen zu missachten.

4.4.4. Aus Anlass der Entscheidung war die Fundstelle der übertretenen Strafsanktionsnorm an den Tatzeitpunkt anzupassen.

Zu Punkt B. I.:

4.5. Da die belangte Behörde mit Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses das gegen den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung nach § 15 Abs. 4 StVO eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einstellte, fehlt es der verfahrensgegenständlichen Beschwerde zu diesem Spruchpunkt – mangels eines Rechtsschutzinteresses - an der notwendigen Beschwerdelegitimation (vgl. *Köhler* in *Köhler/Brandtner/Schmelz* (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz Art. 132 B-VG Rz 19). Die

Beschwerde ist daher hinsichtlich der Bekämpfung des Spruchpunktes 2. des angefochtenen Straferkenntnisses als unzulässig zurückzuweisen.

Zu Punkt A. II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 110 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 22 Euro.

6. Zum Einwand der Rechtswidrigkeit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck:

Ein Verwaltungsgericht hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Einen Rechtsanspruch auf einen solchen Antrag durch ein Verwaltungsgericht besitzt ein Beschwerdeführer jedoch nicht. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellten sich keine relevanten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gemäß § 44a StVO aus Anlass einer überregional bekannten Sportveranstaltung, an welcher rund 60.000 Radfahrer teilnahmen, erlassenen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (Punkt 2.1.): Gerade der Umstand, dass das Fahrverbot lediglich für einen beschränkten Zeitraum (09.00 – 16.30 Uhr) am Veranstaltungstag erlassen wurde, sowie dass die Verordnung darüber hinaus die Möglichkeit der Erlangung einer Ausnahmegenehmigung für das verordnete Fahrverbot auch für Anrainer vorsah, spricht für die (vom Beschwerdeführer als fehlend monierte) gebotene Interessensabwägung. Die Zeiten, in denen das Fahrverbot wirksam werden sollte (09.00 – 16.30 Uhr), wurde des Weiteren entsprechend § 44a Abs. 2 lit. b StVO in der Verordnung festgesetzt. Auch ist der Beschwerde selbst zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer das Straßenverkehrszeichen im Sinn des § 52 lit. a Z 1 StVO passierte, was im Hinblick auf die in Punkt A) Z 27 der Verordnung angeordnete Kundmachung dieses Verbotszeichens an der verfahrensgegenständlichen Kreuzung der L544 Großalmstraße mit der B152 Seeleitenstraße ebenfalls keine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verordnung nährt.

Zu den Punkten A. III. und B. II.:

7. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei jeweils unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den Punkten A. III. und B. II. von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters

ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) jeweils keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 110 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 16.11.2022, Ra 2022/02/0176). Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren ohnedies gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack